

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

19. Jahrgang Nr. C 179

3. August 1976

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Inhalt

I *Mitteilungen*

Kommission

Europäische Rechnungseinheit	1
Ernennung eines neuen Mitglieds des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses ..	2

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

III *Bekanntmachungen*

Kommission

Ausschreibung Nr. 1244 der Republik Tschad (Ministère de la Santé Publique et des Affaires Sociales) für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Europäischer Entwicklungsfonds, finanziertes Vorhaben	3
--	---

Ausschreibungsbekanntmachung für die Lieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft angekauftem Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen, das im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz für Vietnam bestimmt ist	12
--	----

Bekanntmachung betreffend die Ausschreibung für die Abnahme und den Transport von Weichweizen aus den Beständen der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM) in Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1885/76 der Kommission vom 30. Juli 1976	15
---	----

Öffentliche Bauaufträge (Richtlinie 71/305/EWG des Rates vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie 72/277/EWG des Rates vom 26. Juli 1972)	17
--	----

Offenes Verfahren	19
-------------------------	----

Nicht offene Verfahren	20
------------------------------	----

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

EUROPÄISCHE RECHNUNGSEINHEIT ⁽¹⁾

2. August 1976

Währungseinheiten für 1 ERE:

Belgischer und Luxemburgischer Franken:		US-Dollar	1,10299
— offizieller Markt	43,1655	Schweizer Franken	2,72553
— Freimarkt	44,4505	Spanische Peseta	75,2668
Deutsche Mark	2,79367	Schwedische Krone	4,88160
Holländischer Gulden	2,96849	Norwegische Krone	6,07965
Pfund Sterling	0,617532	Kanadischer Dollar	1,07604
Dänische Krone	6,72734	Portugiesischer Escudo	34,1770
Französischer Franken	5,42590	Österreichischer Schilling	19,8462
Italienische Lira	920,396	Finnmark	4,27381
Irishes Pfund	nicht vorliegend	Japanischer Yen	322,131

⁽¹⁾ — Artikel 2 Absatz 2 des Beschlusses 75/250/EWG des Rates vom 21. April 1975 über die Definition und die Umrechnung der Europäischen Rechnungseinheit, die im Rahmen des AKP—EWG-Abkommens von Lome verwandt wird.

— Artikel 2 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 3289/75/EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1975 über die Definition und die Umrechnung der Europäischen Rechnungseinheit, die im Rahmen des Vertrages über die Gründung der EGKS verwandt wird.

Ernennung eines neuen Mitglieds des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses

Mit Datum vom 30. Juni 1976 hat die Kommission gemäß Artikel 4 der Entscheidung vom 16. April 1974 betreffend die Einsetzung eines Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses ⁽¹⁾

Herrn F. A. Fairweather, Medical Doctor, Pathologist, Senior Principal Medical Officer, als neues Mitglied des Ausschusses ernannt.

Diese Ernennung trat am 1. Juli 1976 in Kraft. Die anderen Mitglieder des Ausschusses ⁽²⁾ bleiben im Amt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 136 vom 20. 5. 1974.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 114 vom 27. 9. 1974.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Ausschreibung Nr. 1244 der Republik Tschad (Ministère de la Santé Publique et des Affaires Sociales) für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Europäischer Entwicklungsfonds, finanziertes Vorhaben

Vorhaben Nr. 3100.361.17.27

für die Angebotsabgabe sowie für die Auftragserteilung und -durchführung maßgeblichen Angaben.

Finanzierungsabkommen Nr. 1225/TC

Örtliche Vergabe Nr. 2/DAAFM/DMT

TEIL A

BESONDERE BEDINGUNGEN

Betrifft:

Lieferung und Installation von medizinischem und chirurgischem Material sowie verschiedenen Ausrüstungsgegenständen zur Ausstattung von Krankenhäusern und Behandlungsstellen in der Republik Tschad.

Die Ausschreibung besteht aus den Teilen A und B sowie einem „Annexe technique“ genannten Leistungsverzeichnis, das gesondert erhältlich ist (vgl. Artikel I unten).

Die Numerierung in römischen Zahlen in Teil A der Ausschreibung (Besondere Bedingungen) entspricht der Numerierung der Artikel in arabischen Zahlen in Teil B (Allgemeine Bestimmungen für Ausschreibungen über Lieferungen und Leistungen, die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Europäischer Entwicklungsfonds, finanziert werden; Ausgabe Juni 1969).

Die besonderen Bestimmungen in Teil A ergänzen, präzisieren oder ändern gegebenenfalls die entsprechenden Bestimmungen des Teils B oder weichen von diesen ab.

Ist in Teil A nichts gesagt, so gilt Teil B.

Die Teile A und B zusammen mit dem Leistungsverzeichnis und den etwaigen Nachträgen enthalten alle

I. Gegenstand der Leistung:

Aufforderung zur Angebotsabgabe für die Lieferung des nachstehend genannten Materials in 12 Losen:

Los Nr. 1:

Chirurgische Ausstattung;

Los Nr. 2:

Chirurgische Instrumente;

Los Nr. 3:

Sterilisationsanlage;

Los Nr. 4:

Röntgenausstattung;

Los Nr. 5:

Laborausstattung;

Los Nr. 6:

Medizinische Ausstattung;

Los Nr. 7:

Zahntechnische Ausstattung;

Los Nr. 8:

Verschiedene Ausstattungsgegenstände;

Los Nr. 9:

Küchen- und Wäschereiausstattung;

Los Nr. 10:

Ausstattung von Behandlungsstellen;

Los Nr. 11:

Ausstattung von Entbindungsstationen;

Los Nr. 12:

Ausstattung von Behandlungsstellen.

*Aufstellen — Montage:**Lose Nr. 3 und Nr. 9:*

Das gesamte Material ist betriebsfertig zu liefern und zur Abnahme bereitzustellen. Folglich gehen alle zugehörigen Leistungen bis zur abnahmebereiten Aufstellung (Auspacken und Aufstellen sowie gegebenenfalls Montage, Befestigung, Einstellung oder Inbetriebnahme) zu Lasten des Auftragnehmers. Im folgenden sind diese Leistungen unter dem Begriff „Aufstellen — Montage“ zusammengefaßt. Die Behörde behält sich jedoch die Möglichkeit vor, diese Leistungen selbst zu erbringen.

Leistungsverzeichnis „Annexe technique“:

Die genaue Leistungsbeschreibung mit den technischen Daten und Angabe der Liefermengen sind in einem „Annexe technique“ enthalten, das nur in französischer Sprache vorliegt und unentgeltlich bei folgenden Anschriften angefordert werden kann:

- a) Direction Générale de la Santé Publique et des Affaires Sociales, B.P. 440, N'Djamena (Tchad), die auf Anfrage auch zusätzliche Auskünfte erteilt;
- b) Ambassade de la République du Tchad, Boulevard Lambermont, 52, B 1030 Bruxelles;
- c) Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Entwicklung, rue de la Loi 200, B 1049 Brüssel;
- d) Informationsdienste der Europäischen Gemeinschaften in:
D 53 Bonn, Zitelfmannstraße 22,
Den Haag, Lange Voorhout 29,
Luxemburg, Europäisches Zentrum, Kirchberg,
F 75782 Paris Cedex 16^e, 61, rue des Belles-Feuilles,
I 00187 Rom, Via Poli 29.

Geschätzter Betrag:

70 000 000 CFA-Franken, rund 269 000 Rechungseinheiten.

II. Aufteilung in Lose:

3. Abweichend von Artikel 2.3 Teil B werden ausschließlich nur bei Los Nr. 10 Teilangebote für Teillöse berücksichtigt.

III. Änderung der Auftragsmengen:

Bei Mittelüberschreitung ist eine Minderung der Auftragsmengen möglich.

IV. Gewährleistung — Kundendienst:

1. Ein Jahr.
2. Die Bestimmungen von Artikel 4.2 Teil B gelten für diese Ausschreibung.

V. Verpackung — Kennzeichnung:

Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der einwandfreien Behandlung und Beförderung (Luft-, See- und Landtransport) zu treffen; die Verpackungsvorschriften sind bindend.

Alle Lose (ausgenommen die Lose Nr. 3 und Nr. 9):

Jedes Packstück muß mit folgender Beschriftung versehen sein:

Directeur Général de la Santé Publique et des Affaires Sociales

N'Djamena (Tchad)

Marché FED n° ...

Lot n° ...

Matériel d'équipement ...

Lose Nr. 3 und Nr. 9:

Hôpital de Moundou (Tchad)

Marché FED n° ...

Lot n° ...

Matériel d'équipement ...

VI. Ursprung — VIII. Beteiligung:

Im Sinne der Artikel 6 und 8 des Teils B sind unter Mitgliedstaaten die Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu verstehen, die die Abkommen von Jaunde unterzeichnet haben.

IX. Lieferort und Lieferfrist:**1. Alle Lose (ausgenommen die Lose Nr. 3 und Nr. 9):**

Das gesamte Material ist „frei Empfangsstelle“ in den Gebäuden der Direction Générale de la Santé Publique et des Affaires Sociales in N'Djamena (Tschad) zu liefern.

Lose Nr. 3 und Nr. 9:

Das gesamte Material ist gegebenenfalls aufgestellt und montiert ins Krankenhaus von Moundou im Südwesten der Republik Tschad zu liefern.

2. Sechs Monate.**XII. Abnahme:**

1. Die Abnahmekommission wird vom Directeur Général de la Santé Publique et des Affaires Sociales bestellt.

XIV. Kalkulation der Angebotspreise (Einheitspreise):**1.1. Alle Lose (ausgenommen Lose Nr. 3 und Nr. 9):**

Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“.

Lose Nr. 3 und Nr. 9:

Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ + Pauschalbetrag für „Aufstellen — Montage“.

1.2. Alle Lose, ausgenommen Lose Nrn. 2, 3, 5, 6 und 9:

Preis cif unter dem Verladekran Hafen Douala (Kamerun).

Lose Nrn. 2, 5 und 6:

Preis cif Flughafen N'Djamena (Tschad).

Lose Nr. 3 und Nr. 9:

Preis cif unter dem Verladekran Hafen Douala (Kamerun) + Pauschalbetrag für „Aufstellen — Montage“.

4. Artikel 14.4 Teil B gilt für diese Ausschreibung.

XV. Abgabe der Angebote:

1. In französischer Sprache.
2. Monsieur le Directeur Général de la Santé Publique et des Affaires Sociales, B.P. 440, N'Djamena (Tschad).

3. „A n'ouvrir qu'en séance, réponse à l'appel d'offres n° 2/DAAFM/DMT pour la fourniture de matériel médical et chirurgical ainsi que d'équipements divers destinés aux formations sanitaires du Tchad“.

4. Am 15. Oktober 1976 um 17 Uhr Ortszeit.

- 5.7. Bei sämtlichen Losen (ausgenommen Lose Nrn. 2, 5 und 6) geben die Bieter im Anhang zu obigem Angebot das Bruttogewicht und das Volumen der Lieferungen an.

XVI. Angebotseröffnung:

Beim Angebotsvergleich wird den Industrie- oder Handwerksbetrieben der Republik Tschad oder eines anderen assoziierten Staates derselben Region eine Präferenzspanne von 15 % eingeräumt.

XVIII. Zahlungsweise:

5. Monsieur le Directeur Général de la Santé Publique et des Affaires Sociales, B.P. 440, N'Djamena (Tschad).

XIX. Bezahlung:

1. Monsieur le Directeur Général de la Santé Publique et des Affaires Sociales, B.P. 440, N'Djamena (Tschad).
2. Generaldirektion Entwicklung, rue de la Loi 200, B 1049 Brüssel.
4. Monsieur le Délégué de la Commission des Communautés Européennes en République du Tchad, B.P. 552, N'Djamena (Tschad).

XX. Allgemeine Bedingungen:

Décret (Verordnung), womit die Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Aufträgen, die vom Europäischen Entwicklungsfonds finanziert werden, in der Republik Tschad in Kraft gesetzt wurden. Diese Allgemeinen Bestimmungen wurden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. L 39 vom 14. Februar 1972 veröffentlicht.

XXI. Ausschreibungsunterlagen:

1. Bei den in Artikel I unter Buchstaben c) und d) genannten Stellen.
2. Bei den in Artikel I unter Buchstaben a) und b) genannten Stellen.

TEIL B

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

für Ausschreibungen über Lieferungen und Leistungen, die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Europäischer Entwicklungsfonds — finanziert werden

1. Gegenstand der Leistung

- 1.1 Das angebotene Material (z. B. Maschinen, Geräte, chemische Erzeugnisse usw.) muß neu sein. Die in der Leistungsbeschreibung des Materials angegebenen technischen Daten gelten nur als Anhaltspunkte.
- 1.2 Der Bewerber kann anderes, funktionell gleichwertiges oder ähnliches oder auch überlegenes Material anbieten, soweit dieses für die Verwendung unter tropischen Verhältnissen geeignet ist und den besonderen Arbeitsbedingungen im Bestimmungsland genügt.
- 1.3 Soweit in der Leistungsbeschreibung Maße angegeben sind, kann der Bewerber Material aus seiner laufenden Produktion anbieten, dessen Maße den angegebenen am nächsten kommen.
- 1.4 Schreibt Teil A in Artikel I.4 vor, daß das ausgeschriebene Material mit einem Einzel- oder Gesamtlos an Ersatzteilen zu liefern ist, deren Wert in einem Vomhundertsatz des Wertes der Lieferung ausgedrückt ist, so hat der Bieter seinem Angebot eine den Wert deckende, den üblichen Erfahrungen und dem Einsatzort entsprechende Ersatzteilliste beizufügen.
- 1.5 In der Ersatzteilliste sind die Einheitspreise in der Weise anzugeben, wie es Teil B Artikel 14 vorschreibt. Die Verwaltung behält sich jedoch vor, die Ersatzteilliste im Rahmen des vorgenannten Vomhundertsatzes zu ändern; die Änderungen werden im Auftragsschreiben aufgeführt.
- 1.6 Soweit Teil A in Artikel I.6 nichts anderes bestimmt, sind die Ersatzteile gleichzeitig mit dem Material zu liefern.

2. Aufteilung in Lose

- 2.1 Ist das unter die öffentliche Ausschreibung fallende Material nicht in Lose aufgeteilt, dann sind die angegebenen Mengen unteilbar. Der Bewerber muß die angegebene Gesamtmenge ungeteilt anbieten.
- 2.2 Ist das zu liefernde Material in Teil- oder Fachlose aufgeteilt, dann sind die bei den einzelnen Losungen angegebenen Mengen unteilbar. Der Bewerber muß die bei den einzelnen Losungen angegebene Menge eines Loses ungeteilt anbieten.

2.3 Teilangebote werden nicht berücksichtigt.

- 2.4 Wenn das zu liefernde Material in Lose aufgeteilt ist, hat jeder Bieter die Möglichkeit, Angebote für ein Los, für mehrere Lose oder für die Gesamtheit der Lose abzugeben.

3. Änderung der Auftragsmengen (Mehr- oder Mindermengen)

- 3.1 Wenn sich der Auftraggeber vorbehält, bei der Auftragserteilung von den ausgeschriebenen Mengen abzuweichen, wird in Teil A Artikel III.1 der Prozentsatz bzw. die Zahl der Einheiten angegeben, um die die tatsächliche Auftragsmenge abweichen kann.
- 3.2 Die Einheitspreise des Angebots gelten in diesem Fall für Mengen innerhalb der zulässigen Abweichungen.

4. Gewährleistung — Kundendienst

- 4.1 Der Auftragnehmer hat während der in Teil A Artikel IV.1 genannten Mindestfrist die handelsübliche Gewähr zu leisten. Die Frist beginnt bei Abnahme am Lieferort.
- 4.2 Soweit Teil A Artikel IV.2 nichts anderes bestimmt, muß der Lieferer im Bestimmungsland:
 - entweder über einen Kundendienst verfügen, der die Wartung und Reparatur des Materials sowie eine rasche Verbrauchs- und Ersatzteilbeschaffung sicherstellt,
 - oder sich in seinem Angebot verpflichten, einen solchen Dienst sicherzustellen oder sicherstellen zu lassen.

5. Verpackung — Kennzeichnung

Das Verpackungsmaterial geht in das Eigentum der Verwaltung über.

6. Ursprung

Das angebotene Material muß seinen Ursprung in einem Mitgliedstaat der EWG oder in einem der mit dieser assoziierten überseeischen Staaten, Länder und

Gebiete haben. Der Ursprung wird bei Einfuhr in das Bestimmungsland mit Formblatt AY 1 oder AB 1 nachgewiesen, das von der Zollverwaltung des Ausfuhrlandes ausgestellt wird.

7. Währung

Die Bezahlung des Materials kann unmittelbar in der Währung des Landes erfolgen, in dem der Auftragnehmer oder der Hersteller des Materials seinen Geschäftssitz hat.

8. Beteiligung

8.1 Die Teilnahme am Wettbewerb steht zu gleichen Bedingungen allen natürlichen und juristischen Personen offen, die die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten oder eines der mit der EWG assoziierten überseeischen Staaten, Länder und Gebiete besitzen.

8.2 Stehen rechtliche Gründe (z. B. Ausschließlichkeitsvertretung) der unmittelbaren Teilnahme eines Staatsangehörigen der vorgenannten Länder entgegen, dann kann dieser durch eine Person beliebiger Staatsangehörigkeit anbieten lassen unter der Voraussetzung, daß das angebotene Material seinen Ursprung in einem Mitgliedstaat der EWG oder in einem der mit dieser assoziierten überseeischen Staaten, Länder oder Gebiete hat.

9. Lieferort und Lieferfrist

9.1 Die Lieferung ist an dem Ort zu erbringen, der in Teil A Artikel IX.1 genannt ist.

9.2 Die Lieferfrist wird in Teil A Artikel IX.2 bestimmt. Sie beginnt nach Eingang des Auftragschreibens. Das Auftragschreiben gilt als eingegangen:

- am übernächsten Tag nach der Absendung (Poststempel), wenn der Lieferer in dem ausschreibenden Land ansässig ist;
- am siebenten Kalendertag nach der Absendung (Poststempel), wenn der Lieferer seinen Geschäftssitz außerhalb des ausschreibenden Landes hat.

9.3 Sind für die einzelnen Lose unterschiedliche Fristen vorgesehen, so dürfen diese Fristen bei Vergabe mehrerer Lose an einen Auftragnehmer nicht addiert werden. In diesem Fall läuft jede Lieferfrist gesondert.

10. Vertragsstrafe

10.1 Bei Lieferverzug von mehr als einer Woche kommt eine Vertragsstrafe von $\frac{1}{1000}$ des Auf-

tragswerts pro Tag für das nicht fristgerecht gelieferte Material in Anwendung. Die Vertragsstrafe beginnt dann am Tag nach Ablauf der vertraglichen Lieferfrist und nicht etwa nach Ablauf der zusätzlichen Woche.

10.2 Macht ein nicht fristgerecht gelieferter Teil des Materials den normalen Gebrauch schon erfolgter Lieferungen unmöglich, so wird bei Berechnung der Vertragsstrafe der Auftragswert dieser Gesamtlieferung zugrunde gelegt.

10.3 Fällige Vertragsstrafen werden von den vertraglich zu leistenden Zahlungen einbehalten.

11. Erfüllungsbürgschaft

Eine Erfüllungsbürgschaft wird nicht verlangt.

12. Abnahmen

12.1 Wenn die mit der vorläufigen und endgültigen Abnahme der Lieferungen und Leistungen beauftragte Stelle in Teil A Artikel XII.1 noch nicht genannt ist, wird diese Stelle spätestens im Auftragschreiben angegeben. Der beauftragte Kontrolleur des Europäischen Entwicklungsfonds ist bei den Abnahmen zugegen.

12.2 Die vorläufige Abnahme erfolgt unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung der Ware am Lieferort. Der Auftragnehmer hat der abnehmenden Stelle die Ankunft der Ware mitzuteilen.

12.3 Die endgültige Abnahme wird nach Ablauf der Gewährleistungsfrist festgestellt.

12.4 Über vorläufige und endgültige Abnahmen werden jeweils Niederschriften erstellt, die Anrecht auf die entsprechenden Zahlungen geben.

12.5 Ist für das zu liefernde Material eine Gewährleistungsfrist nicht vorgesehen, so gilt die vorläufige Abnahme gleichzeitig als endgültige Abnahme.

13. Schiedsgericht

Treten bei Abwicklung des Auftrags Streitigkeiten auf, so wird der Streitfall endgültig durch ein Schiedsgericht geregelt, für das die Vergleichs- und Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer gilt. Das Schiedsgericht besteht aus einem oder mehreren Schiedsrichtern, die gemäß der Vergleichs- und Schiedsordnung ernannt werden.

14. Kalkulation der Einheitspreise des Angebots

Damit der Wettbewerb auf der Grundlage sicherer Preisberechnung stattfindet, ist ein zum Lieferort

verkehrsgünstig gelegener Platz für die Preisberechnung und den Vergleich der Angebote maßgebend. Deshalb können Lieferort und für die Preisberechnung maßgebender Ort verschieden sein.

14.1 Je nachdem, ob das angebotene Material am Ort hergestellt ist oder in das die Ausschreibung erlassende Land importiert werden muß, sind die Einheits- und Gesamtpreise des Angebots auf einer der beiden nachstehenden Grundlagen zu kalkulieren:

14.1.1 Bei Material, das in dem ausschreibenden Land oder in einem mit diesem eine Zollunion bildenden Nachbarland hergestellt wird, sind die Einheits- und Gesamtpreise des Angebots auf der Grundlage des in Teil A Artikel XIV.1.1 angegebenen Ortes und zu den dort genannten Bedingungen ohne die Inlandssteuer zu berechnen, die auf dem Herstellungsvorgang liegt.

14.1.2 Bei Material, das in das ausschreibende Land eingeführt wird, sind die Einheits- und Gesamtpreise des Angebots auf der Grundlage des in Teil A Artikel XIV.1.2 angegebenen Ortes und zu den dort genannten Bedingungen ohne jegliche Zölle oder Einfuhrabgaben zu berechnen.

14.2 Die gemäß 14.1.1 oder 14.1.2 kalkulierten Einheits- und Gesamtpreise gelten als *unveränderliche Festpreise*.

14.3 Betrifft das angenommene Angebot die Lieferung von Material örtlicher Herstellung (vgl. 14.1.1), so wird im Auftragsschreiben dem Angebotspreis die auf dem Herstellungsvorgang liegende Inlandssteuer zugeschlagen.

Betrifft das angenommene Angebot einzuführendes Material (vgl. 14.1.2), so werden hierauf weder Zölle noch Einfuhrabgaben erhoben. Im Auftragsschreiben wird angegeben, welche Formalitäten zu erfüllen sind, um diese Zoll- und Abgabefreiheit zu erhalten.

14.4 Fällt der für den Vergleich der Angebote maßgebende, in Teil A Artikel XIV.1.1 oder XIV.1.2 genannte Ort nicht mit dem in Teil A Artikel IX.1 genannten Lieferort zusammen, dann muß der Auftragnehmer die Kosten der von ihm zu veranlassenden und auf seine Gefahr vorzunehmenden Beförderung des Materials bis zum Lieferort vorlegen (einschließlich Nebenkosten wie Versicherungen, Transitgebühren usw.). Die Auslagen werden dem Auftragnehmer nach Abnahme des Materials am Lieferort gegen Vorlage der Belege zurückvergütet.

14.5 Der Vertrag (bzw. das Auftragsschreiben) unterliegt keinen Stempel- und Eintragungssteuern.

15. Abgabe der Angebote

15.1 Die Angebote sind auf gewöhnlichem Papier (nicht auf Stempelpapier) in der in Teil A Artikel XV.1 angegebenen Sprache zu erstellen.

15.2 Sie müssen in verschlossenem Umschlag mit Einschreiben an die in Teil A Artikel XV.2 genannte Adresse gerichtet werden.

15.3 Außer der Anschrift muß der Briefumschlag in der oberen linken Ecke in roter Schrift den in Teil A Artikel XV.3 angegebenen Vermerk tragen.

15.4 Die Angebote müssen bei der unter 15.2 genannten Adresse innerhalb der in Teil A Artikel XV.4 genannten Frist vorliegen.

15.5 Inhalt des äußeren Umschlags

In dem vorstehend unter 15.2 genannten äußeren Briefumschlag müssen in einem inneren Umschlag folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung enthalten sein:

15.5.1 Eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß der Bewerber die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten oder eines der mit der EWG assoziierten überseeischen Staaten, Länder und Gebiete besitzt;

15.5.2 eine Erklärung des Anbieters, aus der hervorgeht, daß das angebotene Material seinen Ursprung in einem der Mitgliedstaaten der EWG oder in einem der mit dieser assoziierten überseeischen Staaten, Länder und Gebiete haben wird. Das Ursprungsland ist anzugeben;

15.5.3 soweit in Teil A Artikel I.4 vorgesehen, eine Ersatzteilliste mit Einheitspreisen;

15.5.4 soweit Teil A Artikel IV.2 nichts anderes bestimmt, die verpflichtende Erklärung des Lieferers, einen Kunden- und Reparaturdienst einzurichten, sowie etwaige Angaben über die Art und Weise der Durchführung dieses Dienstes (örtliche Vertretungen usw.);

15.5.5 eventuell eine genaue Beschreibung des angebotenen Materials, d. h. alle Anga-

ben, die eine Beurteilung ermöglichen, zum Beispiel Widerstandsfähigkeit gegenüber den Klima- und Straßenverhältnissen, Betriebsweise, Kapazität, Instandhaltungskosten, Verbrauch, Brennstoffe, Nutzungsdauer usw., sowie alle sonstigen gegebenenfalls in Teil A Artikel XV.5.5 verlangten Angaben;

15.5.6 eventuell Angaben über zusätzliche Gewährleistung: Umfang, Dauer usw.;

15.5.7 das Preisangebot.

Das Preisangebot — Einheits- und Gesamtpreise — muß sich auf Material beziehen, das den Leistungsbeschreibungen entspricht; außerdem muß das Angebot die in Teil A und B genannten Bedingungen erfüllen, insbesondere über die Berechnung der Preise (Teil A Artikel XIV und Teil B Artikel 14) und die Zahlungsweise (Teil B Artikel 18).

15.6 Verlangte Währung — Zeitraum der Gültigkeit des Angebots

15.6.1 Das Preisangebot kann nach Wahl des Bieters entweder in der Währung des Landes erstellt werden, in dem der Bieter selbst oder der Hersteller des Materials seinen Geschäftssitz hat, oder in der Währung des ausschreibenden Landes.

Für den Angebotsvergleich werden die Angebotspreise von der Eröffnungskommission in die Währung des ausschreibenden Landes umgerechnet. Diese Umrechnung erfolgt auf der Grundlage der beim Internationalen Währungsfonds erklärten Umrechnungskurse (soweit keine Umrechnungskurse beim Internationalen Währungsfonds erklärt sind, wird der Verrechnungskurs für offizielle Transfers angewendet). Bei der Umrechnung sind die Umrechnungs- bzw. Verrechnungskurse maßgebend, die am ersten Arbeitstag des Monats gültig waren, der dem Monat vorausgeht, in dem die Frist zur Abgabe der Angebote abläuft.

Die gültigen Umrechnungskurse werden allmonatlich im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in der ersten Ausgabe C eines jeden Monats veröffentlicht.

15.6.2 Der Anbieter muß in seinem Angebot Adresse und Nummer des Bank- oder Postscheckkontos angeben, auf das Zahlungen geleistet werden sollen.

15.6.3 Der Bieter ist 60 Tage lang an sein Angebot gebunden, vom Tag der Ausschlußfrist für die Einreichung der Angebote an gerechnet.

16. Angebotseröffnung

Die Angebote werden an dem in Teil A Artikel XVI angegebenen Datum von der Eröffnungskommission eröffnet.

Angebote, die den in dieser Ausschreibung angegebenen Bedingungen nicht entsprechen, können nicht berücksichtigt werden.

Die Bieter erhalten keine Auskünfte über den Inhalt der Konkurrenzangebote.

17. Auftragserteilung

Der oder die ausgewählten Bieter werden eventuell mit Telegrammen benachrichtigt. Der Auftrag wird durch Auftragschreiben erteilt, das auf der Grundlage des Angebots und der Bedingungen dieser Ausschreibung erstellt wird. Das Auftragschreiben lautet über die Währung des Angebots. Es ersetzt etwa sonst übliche Auftragsdokumente.

18. Zahlungsweise

Die Zahlungen werden wie folgt gestaffelt:

18.1 30 % der Auftragssumme als Anzahlung bei Auftragserteilung. Diese Anzahlung erfolgt gegen Stellung einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft, die die volle Rückzahlung der Anzahlung verbürgt; diese Bürgschaft wird nach der vorläufigen Abnahme zurückgegeben;

18.2 30 % der Auftragssumme gegen Vorlage einer Bescheinigung über den Versand der Ware. Diese Zahlung erfolgt gegen Stellung einer weiteren selbstschuldnerischen Bankbürgschaft, die die volle Rückzahlung der zweiten Zahlung verbürgt; diese Bürgschaft wird ebenfalls nach der vorläufigen Abnahme zurückgegeben;

18.3 30 % der Auftragssumme nach der durch Niederschrift festgestellten vorläufigen Abnahme der Lieferung am Lieferort (vgl. Teil A Artikel IX.1);

18.4 10 % der Auftragssumme als Schlußzahlung nach der durch Niederschrift festgestellten endgültigen Abnahme.

Der Rückbehalt kann durch eine entsprechende selbstschuldnerische Bankbürgschaft in gleicher Höhe ersetzt werden, die die volle Rückzahlung der Rückbehaltssumme verbürgt; diese Bürgschaft wird nach der endgültigen Abnahme zurückgegeben.

18.5 Die selbstschuldnerische Bankbürgschaft muß den beigefügten Wortlaut haben (Anlage zum Teil B). Sie muß zugunsten der in Teil A Artikel XVIII.5 genannten Stelle lauten. Sie kann von allen Instituten geleistet werden, die in einem Mitgliedstaat der EWG oder in einem assoziierten Land ansässig und aufsichtsbehördlich befugt sind, derartige Bürgschaften zu leisten.

18.6 Soweit Teillieferungen erfolgen, werden die beiden Zahlungen in Höhe von 30 %

— nach Vorlage einer Bescheinigung über den Versand und

— nach der vorläufigen Abnahme der Lieferung

nicht nach der gesamten Auftragssumme, sondern nach dem Wert der tatsächlich versandten bzw. abgenommenen Lieferungen berechnet.

18.7 Bei Material örtlicher Herstellung (vgl. Artikel 14.1.1) werden die unter 18.2 und 18.3 genannten Zahlungen zusammengefaßt. Beide Zahlungen sind zusammen nach der durch Niederschrift festgestellten vorläufigen Abnahme fällig.

18.8 Bei Warenlieferungen ohne Gewährleistung (vgl. Artikel 4.1) werden die unter 18.3 und 18.4 genannten Zahlungen zusammengefaßt. Beide Zahlungen sind zusammen nach der durch Niederschrift festgestellten vorläufigen Abnahme fällig, die zugleich endgültige Abnahme ist.

19. Bezahlung

Um die Durchführung von Zahlungen außerhalb des ausschreibenden Landes zu beschleunigen, zahlt die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die beiden ersten Teilzahlungen direkt an die Firmen, die gemäß Artikel 15.6.1 in der Währung eines Mitgliedstaats der EWG fakturieren.

19.1 Lautet das Angebot über die Währung des ausschreibenden Landes oder eines anderen assoziierten überseeischen Landes oder Gebietes, so werden die vier Teilzahlungen von der in Teil A Artikel XIX.1 genannten Stelle angewiesen und über die Zahlstelle des Europäischen Entwicklungsfonds im ausschreibenden Land ausgeführt.

19.2 Lautet das Angebot über die Währung eines Mitgliedstaats der EWG, so werden die beiden ersten Teilzahlungen direkt von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Direk-

tion Europäischer Entwicklungsfonds — Finanzabteilung —, angewiesen und durchgeführt. Die Anschrift ist in Teil A Artikel XIX.2 genannt.

Die Restzahlung wird von der in Teil A Artikel XIX.1 genannten Stelle angewiesen und durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Direktion Europäischer Entwicklungsfonds — Finanzabteilung —, ausgeführt.

19.3 Für jede Zahlung muß der Auftragnehmer der unter Artikel 19.1 oder 19.2 angegebenen anweisenden Stelle Rechnungen in fünffacher Ausfertigung vorlegen und außerdem die folgenden Unterlagen:

19.3.1 Für die erste Zahlung in Höhe von 30 % sind außer der Rechnung zwei Photokopien des Auftragsschreibens sowie das Original und eine Photokopie der Bankbürgschaft vorzulegen.

19.3.2 Für die zweite Zahlung in Höhe von 30 % sind außer der Rechnung zwei Photokopien der Bescheinigung über den Versand der Ware sowie das Original und eine Photokopie der Bankbürgschaft vorzulegen.

19.3.3 Für die dritte Zahlung in Höhe von 30 % ist nur die Rechnung vorzulegen.

19.3.4 Für die vierte Zahlung in Höhe von 10 % ist nur die Rechnung und gegebenenfalls das Original und eine Photokopie der Bankbürgschaft vorzulegen, wenn der Rückbehalt gemäß Artikel 18.4 durch Bürgschaft ersetzt werden soll.

19.4 Wenn Rechnungen an Dienststellen des ausschreibenden Landes gesandt werden, so ist eine Durchschrift der Korrespondenz an den beauftragten Kontrolleur des Europäischen Entwicklungsfonds zur Kenntnisnahme zu schicken. Seine Anschrift ist in Teil A Artikel XIX.4 genannt.

20. Allgemeine Bedingungen

Soweit die Teile A und B dieser Ausschreibung nichts anderes bestimmen, gelten für die Auftragsabwicklung die in Teil A Artikel XX angegebenen Verordnungen und Erlasse.

21. Ausschreibungsunterlagen

Für diese öffentliche Ausschreibung ist außer den vorstehenden Bedingungen (Teil A und B) und der gegebenenfalls in Teil A Artikel I der öffentlichen Ausschreibung angegebenen Liste (Leistungsbeschreibung) kein Lastenheft vorhanden.

Der Text der Ausschreibung ist erhältlich:

21.1 in den vier Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften:

- bei den in Teil A Artikel XXI.1 angegebenen Stellen;
- bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Entwicklungshilfe, 200, rue de la Loi, B 1049 Brüssel;
- bei den Informationsdiensten der Europäischen Gemeinschaften in:

D 53 Bonn, Zitelmannstraße 22,

Den Haag, Lange Voorhout 29,

Luxemburg, Europäisches Zentrum,
Kirchberg,

F 75782 Paris Cedex 16^e, 61, rue des Belles-Feuilles,

I 00187 Rom, Via Poli 29.

21.2 nur in der Amtssprache des ausschreibenden Landes:

bei den in Teil A Artikel XXI.2 angegebenen Stellen.

ANLAGE

WORTLAUT DER BÜRGSCHAFT

(Artikel 18.5) in der Sprache des ausschreibenden Landes zu erstellen

Der Unterzeichnete (Name und Adresse des Bürgen)

handelnd durch (Name der Person(en), die den Bürgen im Rechtsgeschäft vertreten)

übernimmt die Bürgschaft als Selbstschuldner und Gesamtschuldner für (Name und Adresse des Auftragnehmers).....

gegenüber (Name und Adresse des Vertragspartners)

über den Betrag von (anzugeben in der Währung, in der die Zahlungen an den Auftragnehmer zu leisten sind), der sich zusammensetzt aus:

- Prozentsatz der Auftragssumme, die bei Auftragserteilung zu zahlen ist,
- Prozentsatz der Auftragssumme, die bei Vorlage einer Bescheinigung über den Versand der Ware zu zahlen ist,
- der Rückbehaltssumme.

(Nichtzutreffendes streichen)

Der Unterzeichnete hat Kenntnis von den Bestimmungen des Auftrags über die Rückgabe der Bürgschaft

- nach vorläufiger Abnahme der Lieferung, wenn es sich um die Bürgschaft bei Auftragserteilung oder Versand handelt,
- nach endgültiger Abnahme der Lieferung, wenn es sich um die Bürgschaft für die Rückbehaltssumme handelt.

(Nichtzutreffendes streichen)

Office belge de l'économie et de l'agriculture (OBEA), Bruxelles
 Direktoratet for Markedsordninger, København
 Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette (EVSt-F), Frankfurt am Main
 Fonds d'orientation et de régularisation des marchés agricoles (FORMA), Paris
 Department of Agriculture and Fisheries, Dublin
 Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo, Roma
 Service d'économie rurale, Luxembourg
 Voedselvoorzienings In- en Verkoopbureau (V.I.B.), Hoensbroek
 Intervention Board for Agricultural Produce, Reading, Berks

Ausschreibungsbekanntmachung für die Lieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft angekauftem Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen, das im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz für Vietnam bestimmt ist

I. Gegenstand der Ausschreibung und Allgemeines

1. Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1886/76 ⁽¹⁾ wird für die Lieferung an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz von 500 Tonnen auf dem Markt der Gemeinschaft angekauftem Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen eine Ausschreibung durchgeführt. Die zu liefernde Menge wird in folgende Partien aufgeteilt:
 - Partie A: 250 Tonnen,
 - Partie B: 250 Tonnen.
2. Die Lieferung erfolgt zum Entladehafen Ho-Chi-Minh-Ville.
3. Die Verschiffung erfolgt:
 - für die Partie A: spätestens am 10. September 1976,
 - für die Partie B: nach dem 1. und vor dem 15. November 1976.

II. Angebote

1. Mit der vorliegenden Bekanntmachung werden die Interessenten aufgefordert, für die ausgeschriebene Lieferung ein Angebot mit dem Betrag einzureichen, zu dem der Bieter sich verpflichtet, die betreffende Menge Magermilchpulver zu den in der Verordnung (EWG) Nr. 1886/76 vorgesehenen Bedingungen zu liefern.

2. Ein Angebot ist nur gültig, wenn es eine vollständige ausgeschriebene Partie betrifft.

3. Die Angebote müssen bis spätestens 10. August 1976, 12 Uhr, entweder durch eingeschriebenen Brief, Hinterlegung des schriftlichen Angebots gegen Empfangsbestätigung oder durch Fernschreiben bei nachstehenden Anschriften eingehen:

- Office belge de l'économie et de l'agriculture, secteur produits agricoles et alimentaires, rue de Trèves 82, 1040 Bruxelles. Angebote durch Fernschreiben werden nicht angenommen;
- Direktoratet for Markedsordninger, Torvegade 2, DK 1400 København, Telex Nr. 15 137 EFDIR-DK (mit Bestätigung durch eingeschriebenen Brief innerhalb 24 Stunden);
- Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette, 6000 Frankfurt am Main, Adickesallee 40, Telex Nr. 04 11 727. Angebote, die durch Boten überbracht werden, sind bei der EVSt-F, Zimmer 080, abzugeben;
- Société Interlait: Bei persönlicher Hinterlegung des Angebots: 7, rue Scribe, Paris 9^e; Angebotsabgabe durch eingeschriebenen Brief: Anschrift: S.A. Interlait, B.P. 328 09, 75 428 Paris, Cedex 09, nach einem auf Anfrage zugeschickten Formular. Angebote durch Fernschreiben werden nicht angenommen;
- Department of Agriculture and Fisheries, Dairy Division, 26 Upper Pembroke Street, Dublin 2;
- Azienda Interventi Mercati Agricoli, Via Palestro 81, Roma;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 206 vom 31. 7. 1976, S. 74.

- Service d'économie rurale, 113-115, rue de Hollerich, Luxembourg;
- Voedselvoorzienings In- en Verkoopbureau, Kouvenderstraat 229, Hoensbroek (Telex Nr. 56 396), nach einem auf Anfrage zugeschickten Formular;
- Intervention Board for Agricultural Produce, Fountain House, 2 West Mall, Reading, Berks RG1 7QW, Telex 848 302.

Die nicht durch Fernschreiben eingereichten Angebote müssen sich in doppeltem, versiegeltem Umschlag befinden. Auf dem inneren, ebenfalls versiegelten Umschlag muß einer der folgenden Vermerke angebracht sein:

„Ausschreibung Lieferung Magermilchpulver — Verordnung (EWG) Nr. 1886/76“;

„Adjudication fourniture lait écrémé en poudre — règlement (CEE) n° 1886/76“;

„Licitation angående levering af skummetmælkspulver — forordning (EØF) nr. 1886/76“;

„Invitation to tender for the supply of skimmed-milk powder — Regulation (EEC) No. 1886/76“;

Gara per forniture latte scremato in polvere — regolamento (CEE) n. 1886/76“;

„Inschrijving voor de levering van magere-melkpoeder — Verordening (EEG) nr. 1886/76“.

4. Das Angebot enthält folgende Angaben:

- a) den Namen und die Anschrift des Bieters,
- b) den oder die unter den Häfen der Gemeinschaft ausgewählten Verschiffungshäfen,
- c) den Betrag ohne Steuern, ausgedrückt in der Währung des Mitgliedstaats, in dem das Angebot eingereicht worden ist und zu dem sich der Bieter unter den festgelegten Bedingungen verpflichtet, die ausgeschriebene Magermilchpulvermenge zu liefern.

Der angebotene Betrag umfaßt die Versicherungskosten für die Beförderung bis zu der für die Lieferung vorgesehenen Stufe.

5. Jedem Angebot sind beizufügen:

- a) der Nachweis darüber, daß die in Abschnitt III genannte Kautionsstellung gestellt worden ist;
- b) eine Erklärung des Bieters, der zufolge er sich verpflichtet, die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1886/76 sowie die allgemeinen Bestimmungen der vorliegenden Bekanntmachung einzuhalten. Er verpflichtet sich außerdem, in das Konnossement die zusätzlichen 5 % leere Säcke einzutragen, die bei der Liefere-

rung mitzugeben sind und die den die Ware enthaltenden Säcken entsprechen müssen.

6. Das Angebot sowie die in vorstehendem Absatz 5 genannten Erklärungen und Nachweise sind in der oder einer der offiziellen Sprachen des Mitgliedstaats abzufassen, an dessen zuständige Stelle das Angebot gerichtet ist.
7. Ein Angebot, das nicht gemäß den Bedingungen der vorliegenden Bekanntmachung eingereicht wird oder das Vorbehalte und/oder andere als die zugelassenen Bedingungen enthält, wird nicht berücksichtigt.
8. Ein Angebot kann nicht zurückgezogen werden.
9. Der Bieter fügt seinem Angebot einen frankierten Umschlag mit seiner Anschrift bei.

III. Ausschreibungskautions

1. Die Ausschreibungskautions beträgt 20 Rechnungseinheiten je Tonne Magermilchpulver.
2. Sie wird in der Währung des betreffenden Mitgliedstaats ausgedrückt und wie folgt gestellt:

entweder

 - a) in Form eines Schecks, zahlbar bei einer in dem betreffenden Mitgliedstaat ansässigen Bank und jeweils ausgestellt auf
 - den Namen des OBFA;
 - den Namen des Direktoratet for Markedsordningerne; der Scheck muß von einer in Dänemark ansässigen Bank bestätigt sein;
 - den Namen der EVSt-F; der Scheck muß von einer in Deutschland ansässigen Bank bestätigt sein;
 - den Namen der Société Interlait;
 - den Namen des Accountant Department of Agriculture and Fisheries; der Scheck muß von einer in Dublin ansässigen Bank bestätigt sein;
 - den Namen der AIMA; der Scheck muß von einer in Italien ansässigen Bank bestätigt sein;
 - den Namen der Caisse Générale de l'État in Luxemburg; der Scheck muß von einer im Großherzogtum Luxemburg ansässigen Bank bestätigt sein;
 - den Namen des V.I.B.; der Scheck muß von einer in den Niederlanden ansässigen Bank bestätigt sein;

- den Namen des Intervention Board for Agricultural Produce oder in Form eines Postauftrags;

oder

- b) in Form einer Bürgschaft, die wie folgt zu leisten ist:

- auf den Namen des OBEA, nach einem auf Anfrage zugeschickten Formular;
- auf den Namen des Direktoratet for Markedsordningerne bei einer in Dänemark ansässigen Bank, nach einem auf Anfrage zugeschickten Formular;
- auf den Namen des EVSt-F bei einer in Deutschland ansässigen Bank;
- auf den Namen der FORMA bei einer Bank, die auf der Liste der vom „Conseil national du crédit de France“ anerkannten Banken aufgeführt ist, nach einem auf Anfrage zugeschickten Formular;
- auf den Namen des Department of Agriculture and Fisheries, Dublin;
- auf den Namen der AIMA bei einer in Italien ansässigen Bank;
- auf den Namen der Caisse Générale de l'État bei einer im Großherzogtum Luxemburg ansässigen Bank;
- auf den Namen des V.I.B. bei einer in den Niederlanden ansässigen Bank;
- auf den Namen des IBAP bei einer im Vereinigten Königreich ansässigen Bank oder Versicherungsgesellschaft, die den vom IBAP festgesetzten Kriterien entspricht, nach einem auf Anfrage zugeschickten Formular.

3. Die Kautions wird nur freigestellt,

- a) wenn dem Angebot nicht entsprochen worden ist und,
- b) ausgenommen Fälle höherer Gewalt, wenn der Bieter das Angebot vor der Entscheidung über den Zuschlag nicht zurückgezogen hat und wenn der betreffenden Interventionsstelle die in Artikel 10 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1886/76 vorgesehenen Bescheinigungen ausgehändigt worden sind.

4. Im Fall höherer Gewalt bestimmt die Interventionsstelle die Maßnahmen, die sie auf Grund des

geltend gemachten Umstands als notwendig erachtet.

IV. Zuschlagserteilung

1. Das Angebot wird abgelehnt, wenn der vorgeschlagene Betrag über dem für die Ausschreibung festgesetzten Höchstbetrag liegt.
2. Vorbehaltlich der Aufhebung der Ausschreibung wird demjenigen der Zuschlag erteilt, der das Angebot mit dem niedrigsten Betrag abgegeben hat. Falls bei einer Interventionsstelle mehrere Angebote mit dem gleichen Betrag in Betracht gezogen werden müssen, wird der Zuschlag im Wege der Auslosung erteilt.
3. Jeder Bieter wird unverzüglich über das Ergebnis der Ausschreibung unterrichtet.
4. Die Interventionsstelle braucht über ihre Entscheidung über die Annahme oder die Verweigerung der Angebote keine Rechenschaft abzulegen.
5. Die mit der Ausschreibung verbundenen Rechte und Pflichten sind nicht übertragbar.

V. Ausführbedingungen

Die Ausfuhr erfolgt gemäß den Artikeln 11 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1886/76.

VI. Zahlungsbedingungen

Die Interventionsstelle zahlt dem Zuschlagsempfänger auf Vorlage der in Artikel 10 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1886/76 genannten Bescheinigung den in seinem Angebot angegebenen Betrag.

VII. Erstattungen und Ausgleichsbeträge

Für das gemäß dieser Ausschreibungsbekanntmachung gelieferte Magermilchpulver wird weder eine Erstattung noch ein (Währungs- oder Beitritts-)Ausgleichsbetrag angewandt.

VIII. Verschiedenes

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich auf der Erfüllung oder Nichterfüllung der diese Ausschreibung be-

treffenden Verpflichtungen ergeben könnten, ist der jeweilige Gerichtsstand:

- Brüssel für das OBEA,
- Kopenhagen für das Direktoratet for Markedsordningerne,
- Frankfurt am Main für die EVSt-F,
- Paris für den FORMA,
- Dublin für das Department of Agriculture and Fisheries,
- Rom für AIMA,
- Luxemburg für das Service d'économie rurale,
- Den Haag für das V.I.B.,
- Reading für das Intervention Board for Agricultural Produce.

Bekanntmachung betreffend die Ausschreibung für die Abnahme und den Transport von Weichweizen aus den Beständen der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM) in Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1885/76 der Kommission vom 30. Juli 1976

Die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM), Adickesallee 40, 6000 Frankfurt/Main, (Interventionsstelle) schreibt die Kosten für die Beladung und den Transport von 3 500 Tonnen Weichweizen aus, die sich in ihrem Besitz befinden und für die Republik Honduras im Rahmen der Gemeinschaftsaktionen zur Nahrungsmittelhilfe für im Laderaum des Schiffes im Ausladehafen zu liefernde Ware bestimmt sind.

I. Angebote

1. Die Angebote müssen bis 13. August 1976, 12.00 Uhr, bei der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM) durch Einschreiben oder durch Boten ⁽¹⁾ eingegangen sein.
2. Angebote durch Einschreiben oder Boten sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Ausschreibung gemeinschaftliche Nahrungsmittelhilfe Honduras“ einzureichen; der versiegelte Umschlag ist in einen an die BALM adressierten Umschlag einzulegen.
3. Angebote, die sich auf einen Teil des Loses beziehen, sind unzulässig.
4. Das Angebot hat neben der Anschrift des Bieters folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Nummer und Gewicht der Lose, auf die es sich bezieht,
 - b) Verschiffungshafen (Seehafen),

- c) Löschhafen (Seehafen),
- d) den Kostenbetrag je Tonne in Deutscher Mark. Die Kosten für die Abnahme ab Lager und den Transport sowie alle vom Bieter zu tragenden Nebenkosten haben für in loser Schüttung zu transportierenden Weizen zu gelten.

5. Jedem Angebot sind beizufügen:

- a) der Nachweis über die Gestellung der in Abschnitt II vorgesehenen Kautions,
- b) die Erklärung gemäß Abschnitt III,
- c) ein an den Bieter adressierter Umschlag.

6. Angebote, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, bleiben unberücksichtigt.

II. Kautions

1. Jeder Bieter hat vor Ablauf der Angebotsfrist eine Kautions im Deutsche-Mark-Gegenwert von 5 Rechnungseinheiten je Tonne zu stellen.
2. Die Kautions kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden. Dieses Kreditinstitut muß den Kriterien genügen, die von dem Mitgliedstaat, dem die Interventionsstelle untersteht, festgelegt werden.
3. Bei Nichtberücksichtigung bzw. Nichtannahme eines Angebots erhält der Bieter seine Kautions zurück. Die Kautions des Zuschlagsempfängers bleibt bestehen. Sie verfällt, wenn der Betreffende seinen Verpflichtungen nicht innerhalb der vorgesehenen Frist nachkommt, es sei denn, es tritt ein Fall von höherer Gewalt ein.

⁽¹⁾ Durch Boten zu überreichende Angebote sind bei der BALM, Zimmer 311, gegen Empfangsbescheinigung abzugeben.

III. Verpflichtungen

Das Angebot ist nur gültig, wenn ihm eine Erklärung des Bieters beigefügt wird, in der dieser sich verpflichtet,

- a) die Partie der verlangten Beschaffenheit zu liefern gemäß Artikel 1 Absatz 5;
- b) das Los Weichweizen vom Lager abzuholen und zu dem Verladehafen zu befördern, ohne daß nach der Abnahme vom Lager die Ware gegen eine andere ausgetauscht wird.

IV. Zuschlag

1. Den Zuschlag erhält derjenige, der das günstigste Angebot eingereicht hat. Der Bieter kann in keinem Fall auf das Angebot verzichten, für das ihm der Zuschlag erteilt worden ist.
2. Jeder Bieter wird schriftlich von den Ergebnissen der Zuschlagserteilung unterrichtet.
3. Zur Beförderung zum Verschiffungshafen kann der Weichweizen am Tag nach Erhalt der Mittei-

lung über den erfolgten Zuschlag vom Lager abgenommen werden.

4. Der Zeitpunkt, an dem die Verladung ausgeführt werden soll, liegt zwischen dem 6. und dem 15. September 1976.

V. Kontrolle

Kontroll- und Versicherungskosten gehen zu Lasten der BALM.

VI. Schiedsgericht

1. Für Streitigkeiten zwischen der BALM und dem Zuschlagsempfänger, die im Schiedsverfahren beigelegt werden können, ist die BALM bereit, einen Schiedsvertrag abzuschließen.
2. Wird das in Absatz 1 vorgesehene Verfahren nicht eingeschlagen, so wird die Streitigkeit vor Gericht gebracht. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
3. Die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen sind ausgeschlossen.

ANNEXE — ANHANG — ALLEGATO — BIJLAGE — BILAG — ANNEX

Numéro du lot Nummer der Lose Numero della partita Nummer van de partij Partiets nummer Number of lot	Port d'embarquement Verschiffungshafen Porto d'imbarco Haven van inlading Indskibningshavn Port of shipment	Tonnage à mettre en caf Nach cif zu bringende Menge Tonnellaggio da mettere in cif cif aan te leveren hoeveelheid Mængde til levering cif Metric Tonnage cif	Nom et adresse du stockeur Name und Adresse des Lagerhalters Nome e indirizzo del detentore Naam en adres van de entrepouhouder Lagerindehaverens navn og adresse Address of store	Lieu de stockage Ort der Lagerhaltung Luogo di accantonamento Adres van de opslagplaats Lagerplads Town at which stored
1	Ports communautaires Gemeinschaftshäfen Porti comunitari Havens van de Gemeenschap Fællesskabshavne Community ports	3 500 Tonnen	Emden Lagerhausgesellschaft mbH Nesserlandstraße 150	2970 Emden (Außenhafen)

ÖFFENTLICHE BAUAUFTRÄGE

(Veröffentlichung der Bekanntmachungen von öffentlichen Bauaufträgen und Konzessionen für öffentliche Bauarbeiten gemäß der Richtlinie 71/305/EWG des Rates vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie 72/277/EWG des Rates vom 26. Juli 1972)

BEKANNTMACHUNGSMUSTER FÜR AUFTRÄGE**A. Offene Verfahren**

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 16 Buchstabe e) ⁽¹⁾:
2. Verfahrensart (Artikel 16 Buchstabe b):
3. a) Ausführungsort (Artikel 16 Buchstabe c):
b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 16 Buchstabe c):
c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeiten, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder sämtliche Lose einzureichen (Artikel 16 Buchstabe c):
d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 16 Buchstabe c):
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 16 Buchstabe d):
5. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):
b) Tag, bis zu dem die vorgenannten Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):
c) (gegebenenfalls) Betrag und Bedingungen für die Zahlung dieses Betrages, der zu entrichten ist, um die genannten Unterlagen zu erhalten (Artikel 16 Buchstabe f):
6. a) Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen (Artikel 16 Buchstabe g):
b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 16 Buchstabe g):
c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 16 Buchstabe g):
7. a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen (Artikel 16 Buchstabe h):
b) Tag, Stunde und Ort der Öffnung (Artikel 16 Buchstabe h):
8. (gegebenenfalls) Geforderte Kautionen und Sicherheiten (Artikel 16 Buchstabe i):
9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind (Artikel 16 Buchstabe j):
10. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 16 Buchstabe k):
11. Wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 16 Buchstabe l):
12. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind (Artikel 16 Buchstabe m):
13. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden. Andere Kriterien als der niedrigste Preis werden angegeben, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen genannt werden (Artikel 29):
14. Andere Auskünfte:
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 16 Buchstabe a):

⁽¹⁾ Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie 71/305/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

B. Nicht offene Verfahren

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 17 Buchstabe a) ⁽¹⁾:
 2. Verfahrensart (Artikel 17 Buchstabe a):
 3. a) Ausführungsort (Artikel 17 Buchstabe a):
 - b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 17 Buchstabe a):
 - c) Besteht der Auftrag aus mehreren Los: Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeiten, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder für sämtliche Lose einzureichen (Artikel 17 Buchstabe a):
 - d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 17 Buchstabe a):
 4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 17 Buchstabe a):
 5. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 17 Buchstabe a):
 6. a) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen (Artikel 17 Buchstabe b):
 - b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 17 Buchstabe b):
 - c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 17 Buchstabe b):
 7. Tag, bis zu dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe abgesandt wird (Artikel 17 Buchstabe c):
 8. Auskünfte über die Lage des Unternehmens sowie wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 17 Buchstabe d):
 9. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden, wenn sie in der Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht genannt werden (Artikel 18 Buchstabe d):
 10. Andere Auskünfte:
 11. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 17 Buchstabe a):
-

⁽¹⁾ Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie 71/305/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

Offenes Verfahren

1. Het College van Burgemeester en Schepenen der Stad Antwerpen, Stadhuis, B 2000 Antwerpen.
2. Öffentliche Ausschreibung.
3. a) Stadt Antwerpen.
b) Installation der allgemeinen Beleuchtungsanlagen im neuen Theater — Oud-Arsenaalplein.
c) Der Auftrag wird im Rahmen eines Pauschalpreisvertrags vergeben. Als Gleitklausel für Stoffpreise, Löhne und Sozialkosten gelten die Bestimmungen von Artikel 13 Buchstabe C des Lastenhefts Nr. W/N/76/34.
d)
4. 250 Arbeitstage.
5. a) Die Verdingungsunterlagen liegen bei der 4. Directie, Hofstraat 17, 2000 Antwerpen (Belgien) und im Kantor voor inzage en verkoop der bestekken en andere documenten betreffende de openbare aanbestedingen, Residence Palace, Jordaenskwartier, Wetstraat 155, B 1040 Brüssel, zur Einsichtnahme aus.
Sie sind ausschließlich in der 4. Directie an Werktagen, außer samstags, zwischen 9 Uhr und 15 Uhr erhältlich.
b)
c) Zusendung nur gegen Vorauszahlung auf das Postscheckkonto Nr. 000-0312628-94 der Stadt Antwerpen, Centraal Bestuur, 4. Directie.
Preis der Verdingungsunterlagen: Besonderes Lastenheft Nr. W/N/76/34: 800 bfrs; 64 Pläne: 4 800 bfrs.
6. a) b) Die Angebote sind an das College van Burgemeester en Schepenen, Stadhuis, B 2000 Antwerpen (Belgien) zu richten und müssen auf dem geschlossenen Umschlag die Ausschreibungsbezeichnung mit der Nummer des Lastenhefts tragen; die Angebote sind nur gültig, wenn sie:
 - entweder durch Einschreiben mit der Post 48 Stunden vor dem Eröffnungstermin eingehen oder
 - vor Eröffnung in der öffentlichen Sitzung im Stadhuis dem hierzu genannten Beigeordneten oder dessen Vertreter ausgehändigt werden.
 Alle Angebote, die nicht diesen Vorschriften entsprechend eingereicht werden, sind ungültig.
- c) Niederländisch.
7. a) Die Angebote werden in öffentlicher Sitzung geöffnet.
b) Donnerstag, 16. September 1976, 11 Uhr, im Stadhuis von Antwerpen.
8. Die zu leistende Sicherheit beträgt 5 % der Verdingungssumme.
9. Gemäß Artikel 9 des Königlichen Erlasses vom 14. Oktober 1964 und Artikel 15 der Ministeriellen Verfügung vom 14. Oktober 1964 über den Abschluß von Verträgen für Rechnung des belgischen Staates.
- 10.
11. Zulassung: Kategorie P, Klasse 6.
12. 180 Kalendertage.
13. Gemäß Artikel 8 des Gesetzes vom 4. März 1963 und Artikel 31 bis einschließlich 34 des Königlichen Erlasses vom 14. Oktober 1964 über den Abschluß von Verträgen für Rechnung des Staates.
- 14.
15. 27. Juli 1976.

Nicht offenes Verfahren

1. The City of Birmingham, District Council, The Council House, Birmingham B1 1BB, Vereinigtes Königreich.
2. Beschränkte Ausschreibung nach Artikel 5 der Richtlinie 71/305/EWG.
3. a) Gelände von 15 ha bei Cole Hall Lane Development, III. Bauabschnitt, Birmingham.
b) Der Auftrag umfaßt Straßen- und Abwasserkanalarbeiten.
c) Der Auftrag wird nicht in Lose unterteilt.
d)
4. Der Auftrag ist in zwei Abschnitten innerhalb einer Frist von etwa 3 Jahren auszuführen.
5. Maßgebend für die Vertragsbedingungen sind die entsprechend den Verdingungsunterlagen abgeänderten, von der Institution of Civil Engineers gemeinsam mit der Association of Consulting Engineers und der Federation of Civil Engineering Contractors ausgearbeiteten General Conditions (5. Auflage), die allgemein als ICE-Vertragsbedingungen bezeichnet werden.
6. a) 16. August 1976.
- b) The City Building Finance Officer, Baskerville House, Civic Centre, Birmingham B1 2NE, Vereinigtes Königreich.
c) Englisch.
7. 1. September 1976.
8. Der Unternehmer hat dem Auftraggeber folgende Auskünfte zu erteilen:
 - Nachweis, daß der Unternehmer gemäß Artikel 23 der Richtlinie 71/305/EWG nicht von der Teilnahme am Verfahren ausgeschlossen ist;
 - Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens gemäß Artikel 25 Buchstabe a), b) und c);
 - Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit des Unternehmers gemäß Artikel 26 Buchstaben a), b), c), d) und e).
9. Zuschlag auf das niedrigste annehmbare Angebot im Leistungswettbewerb ausgewählter Bieter.
- 10.
11. 23. Juli 1976.

Nicht offenes Verfahren

1. Perth and Kinross District Council, Council Offices, 3 High Street, Perth, Schottland, Vereinigtes Königreich.
2. Niedrigstes annehmbares Angebot im Leistungswettbewerb ausgewählter Bieter.
3. a) Gelände zwischen der A 90 Perth/Edinburgh und der Wicks o' Baiglie Road, Kintillo, Bridge of Earn, Perthshire, Schottland.
b) Errichtung von 48 Wohneinheiten, im einzelnen:
12 Wohnhäuser mit je zwei Wohnungen für zwei Personen
13 Wohnhäuser mit je drei Wohnungen für vier Personen
19 Wohnhäuser mit je vier Wohnungen für vier Personen
4 Wohnhäuser mit je vier Wohnungen für fünf Personen.
Die gesamten Auftragskosten werden auf 450 000 Pfund Sterling veranschlagt.
c)
d)
4. Höchstens zwei Jahre.
5. Maßgebend für die Vertragsbedingungen sind die „R.I.B.A. Schedule of Conditions of Building Contract Local Authorities Edition with Quantities“, Ausgabe 1963, in der geänderten Fassung vom Juli 1975 mit Änderungen durch das Scottish Supplement vom Juli 1975.
6. a) 16. August 1976.
b) Chief Executive, Anschrift siehe Ziffer 1.
c) Englisch.
7. August/September 1976.
8. Der Unternehmer hat den Nachweis an Hand von Referenzen über bereits ausgeführte Aufträge zu führen.
9. Niedrigstes annehmbares Angebot.
10. Die Gesamt- und Ausführungspläne für den Unterbau, die elektrischen und Heizungsanlagen, die gemeinschaftliche Fernsehanlage, Außenarbeiten und Autostellplätze werden von den vom Auftraggeber (s. Ziffer 1) beschäftigten Architekten erstellt. Die ausführlichen Leistungsverzeichnisse für den Auftrag werden auf dem üblichen Wege ausgearbeitet. Die Straßen- und Abwasserkanalarbeiten werden von der zuständigen Gemeindebehörde, dem Tayside Regional Council, Tayside House, Dundee, Schottland ausgeführt.
11. 23. Juli 1976.

Nicht offenes Verfahren

1. Ministère de la Défense, Direction des Travaux du Génie de Bordeaux, 9, rue de Cursol, F - 33998 Bordeaux Armées.
2. Beschränkte Ausschreibung mit vorhergehender Veröffentlichung.
3. a) Agen (Lot & Garonne), Frankreich. École Militaire, Annexe des Transmissions.
b) Errichtung einer Truppenunterkunft für 400 Personen.
Das Projekt wird in zwei Aufträgen vergeben:
— Auftrag 1: Hochbauarbeiten
— Auftrag 2: Heizung.
Auftrag 1 umfaßt die eigentlichen Arbeiten zur Errichtung des Gebäudes und die Infrastrukturarbeiten;
Auftrag 2 umfaßt die Installation der Gasheizung in einem einzigen Kesselhaus.
- c) Auftrag Nr. 1:
Der Auftrag Nr. 1, Hochbauarbeiten, Neun Millionen siebzigtausend ffrs (9 070 000 ffrs), zerfällt in 12 Fachlose:
Los 1: Rohbauarbeiten auf Grund eines Vorentwurfs 3 700 000
Los 2: RW-Abdichtung 300 000
Los 3: Müllschlucker 10 000
Los 4: Boden- und Wandbeläge 1 300 000
Los 5: Schreinerarbeiten, Holz, innen 500 000
Los 6: Alu-Türen und Fensterbau 200 000
Los 7: Metall-Türen und Fensterbau 50 000
Los 8: Sanitäre Installation 400 000
Los 9: Elektroarbeiten 1 300 000
Los 10: Anstrich-, Glaserarbeiten 500 000
Los 11: Infrastrukturarbeiten 800 000
Los 12: Anpflanzungen 10 000
Der Auftrag Nr. 2, Heizung, achthunderttausend ffrs (800 000 ffrs), besteht aus einem einzigen Los.
- d)
4. Auftrag Nr. 1: 18 Monate
Auftrag Nr. 2: 12 Monate.
5. Der erste Auftrag wird an ein Generalunternehmen mit speziell benannten Nachunternehmern oder an eine Bietergemeinschaft vergeben.
Der zweite Auftrag wird an ein Fachunternehmen vergeben.
6. a) Ende August 1976.
b) Siehe Ziffer 1.
c) Französisch.
7. 2. November 1976.
8. Die Bewerber müssen folgende Unterlagen vorlegen:
a) Ein Auskunftsblatt entsprechend dem Muster in Anlage III der Ministeriellen Verwaltungsanweisung (instruction) zur Durchführung des Dekrets Nr. 73 431 vom 14. März 1973 (Staatsanzeiger Nr. 85 der Französischen Republik vom 10. April 1973 — Économie & Finances).
b) Eine Erklärung über den Rechtsstatus (Staatsanzeiger Nr. 85 der Französischen Republik vom 6. April 1971, Artikel 41.2 des Code des Marchés Publics).
9. Bei der Auswahl der Bewerber berücksichtigt der Auftraggeber die fachliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens sowie Referenzen im Zusammenhang mit der Ausführung vergleichbarer Aufträge.
Bei der Zuschlagserteilung berücksichtigt der Auftraggeber in erster Linie den Preis der Leistungen.
- 10.
11. 26. Juli 1976.

Nicht offenes Verfahren

1. Ministère de la Défense, Direction des Travaux du Génie de Metz, 3, rue de la Citadelle, F 57998 Metz-Armées.
2. Beschränkte Ausschreibung auf der Grundlage einer Leistungsbeschreibung.
 - a) Metz (Moselle), Fort de Queuleu — Frankreich.
 - b) Errichtung von 121 Wohnungen (66 F 4, 43 F 5 und 12 F 6) zu Pauschalpreisen.

Die Wohnungen verteilen sich auf sieben Gebäude mit unterschiedlicher Geschößzahl: R + 2 und R + 3. Außerdem ist ein eingeschossiges Mehrzweck-Freizeitzentrum zu errichten.

Leistungsumfang:

 - Straßen und Verkehrsflächen in Mischgutausführung,
 - Wasserleitungen, Abwasserkanalarbeiten, Elektroarbeiten,
 - Errichtung der Gebäude (sämtliche Gewerke).
 - c) Der Auftrag wird in folgenden neun (9) Fachlosen vergeben:
 - Los Nr. 1: Infrastrukturarbeiten 1 765 000 ffrs
 - Los Nr. 2: Rohbauarbeiten 9 005 000 ffrs (Hauptlos)
 - Los Nr. 3: Boden- und Wandbeläge 1 065 000 ffrs
 - Los Nr. 4: Schreinerarbeiten 3 090 000 ffrs
 - Los Nr. 5: Sanitäre Installation 1 000 000 ffrs
 - Los Nr. 6: Elektroarbeiten 500 000 ffrs
 - Los Nr. 7: Anstricharbeiten 1 275 000 ffrs
 - Los Nr. 8: Heizung 900 000 ffrs
 - Los Nr. 9: Grünanlagen 200 000 ffrs

Gesamtauftragswert 18 800 000 ffrs.
 - d)
4. Achtzehn (18) Monate.
5. Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft.
6. a) 26. Oktober 1976.
 - b) Anschrift siehe Ziffer 1.
 - c) Französisch.
7. 15. Dezember 1976.
8. Gemäß Artikel 17 der Richtlinie 71/305/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 (Amtsblatt der EG vom 16. August 1971) müssen die Bewerber folgende Unterlagen vorlegen:
 - i) ein Auskunftsblatt (entsprechend dem Muster in Anlage III der ministeriellen Verwaltungsanweisung (Instruction) zur Durchführung des Dekrets Nr. 73.431 vom 14. März 1973 — Économie et Finances — Staatsanzeiger der Französischen Republik Nr. 85 vom 10. April 1973);
 - ii) eine Erklärung über den Rechtsstatus (Staatsanzeiger der Französischen Republik Nr. 85 vom 6. April 1971 — Artikel 41.2 des Code des Marchés Publics).
9. Bei der Zuschlagserteilung berücksichtigt der Auftraggeber in erster Linie die Kostenvoranschläge für die in den Verdingungsunterlagen beschriebenen Arbeiten.
10. Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaften sind verpflichtet, sich für sämtliche ausgeschriebenen Lose zu bewerben. Bewerbungen für Einzellose sind nicht zulässig.
11. 26. Juli 1976.

Nicht offenes Verfahren

1. Ayrshire and Arran Health Board, P.O. Box 13, Ailsa Hospital, GB AYR, KA6 6BG, Schottland.
2. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, der das niedrigste annehmbare Angebot im Leistungswettbewerb unter ausgewählten Bietern einreicht.
3. a) North Ayrshire District General Hospital, Crosshouse, Kilmarnock.
b) 125 Wohnungen und Einfamilienhäuser.
Der Vertrag umfaßt den Bau von Einfamilienhäusern und Baustellenerschließungsarbeiten, einschließlich der Anlage von Straßen, Fußwegen, Abwasserleitungen sowie zugehörige Ingenieurbauarbeiten.
c) Der Zuschlag wird auf den Gesamtauftrag erteilt. Keine Unterteilung in Einzellote.
Die geschätzten Gesamtkosten des Projektes belaufen sich auf 1 500 000 bis 2 000 000 Pfund Sterling.
d) Pläne sind nicht anzufertigen.
4. Die Arbeiten sind bis spätestens Juni 1978 abzuschließen.
- 5.
6. a) 16. August 1976.
b) An das Sekretariat, Anschrift wie unter Ziffer 1.
c) Englisch.
7. 31. Oktober 1976.
8. Unternehmer, die einen Antrag auf Aufnahme in die Liste ausgewählter Bieter stellen, müssen falls dies gefordert wird, die in Artikel 25 und 26 der Richtlinie 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 genannten Nachweise erbringen.
9. Vgl. Ziffer 2.
10. — The Scottish Special Housing Association, 15/21 Palmerston Place, Edinburgh, EH12 5AJ, handelt für dieses Projekt als Beauftragter des Area Board.
— Ziegelmauerbauweise;
— Für Heizungs-, Lüftungs- und elektrotechnische Anlagen werden Nachunternehmer benannt;
— Gleitklauseln auf der Grundlage von Berechnungsformeln sind zulässig.
11. 26. Juli 1976.